

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 29.08.2013

Laufende Nummer: 22/2013

## **Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Hochschule Rhein-Waal**

**Korrektur der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 09/2013 vom 25.07.2013**

Herausgegeben  
von der Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

In den Amtlichen Bekanntmachungen, lfd. Nr. 09/2013, vom 25. Juli 2013 wurde der Text der nachstehenden Feststellungsordnung fehlerhaft veröffentlicht. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Veröffentlichung der korrekten Fassung.

## **Ordnung zur Feststellung**

der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung

### **für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. 2013 S. 272), sowie des § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2013 hat die Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Feststellungsordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Information and Communication Design der Fakultät Kommunikation und Umwelt setzt den Nachweis einer gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation für ein Hochschulstudium und den Nachweis weiterer Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

#### **§ 2**

##### **Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jeweils im Sommersemester für das kommende Wintersemester durchgeführt. Der Termin wird jeweils auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal bekannt gegeben. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist voraus. Die Bewerbung ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal zu richten.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein von der Fakultät bereitgestellter und von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Bewerberbogen und

b) eine Mappe mit zehn eigenen gestalterischen Arbeitsproben, wobei Themen und Darstellungstechniken frei wählbar sind. Die Arbeiten können auch in digitaler Form eingereicht werden.

(3) Der Mappe mit den Arbeitsproben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

(4) Die Mappe mit den Arbeitsproben kann nach Abschluss des Verfahrens wieder ausgehändigt werden, eine Rücksendung findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Ausschüsse**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fakultät Kommunikation und Umwelt ein Ausschuss gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sie werden von den hauptamtlich im Fach "Information and Communication Design" Lehrenden bestellt und vom Fakultätsrat bestätigt. Zudem wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Ausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

(1) Der Feststellung der Eignung wird die Mappe mit den Arbeitsproben zu Grunde gelegt.

(2) Die Arbeitsproben werden jeweils mit einer Note im Hinblick auf die Kriterien „Beobachtungsgabe“, „Einfallreichtum“ und „Darstellungsvermögen“ bewertet.

(3) Die Arbeitsproben sind einzeln und mit einer Punkteskala von 0 bis 100 zu bewerten, wobei 100 die höchste Bewertungsstufe ist. Die Punktstufen lauten wie folgt:

75–100 Punkte: eine hervorragende Leistung

50–74 Punkte: eine gute Leistung, die den Anforderungen entspricht

25–49 Punkte: eine Leistung, die als nicht ausreichend bewertet wird

0–24 Punkte: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel als ungenügend bewertet wird

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Arbeitsproben.

(4) Sofern als Bewertungsergebnis 50 oder mehr Punkte erreicht werden, ist die studien-gangbezogene gestalterische Eignung nachgewiesen.

(5) Über die Arbeitsproben kann zur Abrundung und Ergänzung im Einzelfall ein Gespräch mit den Bewerberinnen oder Bewerbern geführt werden.

(6) Einem Studienbewerber/Einer Studienbewerberin, bei dem/der bereits aufgrund der Arbeitsproben die Anforderungen an die Kriterien eindeutig als erfüllt angesehen werden, wird die gestalterische Eignung ohne ein ergänzendes Fachgespräch zuerkannt. Einem Studienbewerber/Einer Studienbewerberin, bei dem/der bereits aufgrund der Arbeitsproben die Anforderungen an die Kriterien eindeutig als nicht erfüllt angesehen werden, wird ohne ein ergänzendes Fachgespräch die gestalterische Eignung nicht zuerkannt.

(7) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach Abs. 3 nicht getroffen werden kann (Bewertung zwischen 40–49 Punkten), nimmt der Studienbewerber/die Studienbewerberin an einem ergänzenden Fachgespräch mit den Mitgliedern der Feststellungskommission teil. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten dauern. Das Fachgespräch soll Gelegenheit zur Erläuterung der Arbeitsproben und der gestalterischen Befähigung bieten. Hierzu können zusätzliche Arbeitsproben vorgelegt werden. Nach Abschluss des ergänzenden Fachgesprächs ergeht die Entscheidung über die gestalterische Eignung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin.

## **§ 5**

### **Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. dessen Bewerbungsnummer sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

## **§ 6**

### **Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7**

### **Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

## **§ 8**

### **Gültigkeitsdauer**

(1) Die Feststellung der gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang Information and Communication Design. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Geltungsdauer verlängern. Bei einer Fortsetzung des Studiums wird die Geltungsdauer der Eignungsfeststellung über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus anerkannt, sofern im bisherigen Studium bereits Prüfungen oder sonstige benotete Leistungsnachweise erbracht wurden.

(2) Neben der Feststellung der gestalterischen Eignung an der Hochschule Rhein-Waal können auch solche anerkannt werden, die für die gleiche Studienrichtung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes getroffen wurden. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

(3) Feststellungsverfahren von anderen Hochschulen für andere Studienrichtungen können anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes liegen oder nicht, soweit die Gleichwertigkeit von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät bestätigt wird. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2013.

Kleve, den 26.08.2013

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professor Dr. Marie-Louise Klotz